

Südbadischer Fußballverband



SBFV-SCHIEDSRICHTERORDNUNG

Stand: Februar 2022

§ 1 Organisation.....	2
§ 2 Aufgaben.....	2
§ 3 Zusammensetzung und Wahlen der Ausschüsse.....	2
§ 4 Schiedsrichtervereinigungen	3
§ 5 Schiedsrichtergruppen.....	3
§ 6 Mitgliederversammlungen	3
§ 7 Rechte der Ausschüsse	4
§ 8 Anmeldung und Prüfung.....	4
§ 9 Anerkennung und Schiedsrichterausweis.....	4
§ 10 Vereinszugehörigkeit und Vereinswechsel	5
§ 11 Leistungsgrundsatz	5
§ 12 Einteilung in Leistungsklassen	6
§ 13 Weiterbildung und Lehrabende.....	6
§ 14 Jung-Schiedsrichter.....	6
§ 15 Beobachtungen.....	6
§ 16 Strafen gegen Schiedsrichter	6
§ 17 Schiedsrichterentschädigung.....	7
§ 18 Kosten der Ausschüsse	7
§ 19 Verwaltungsgebühr.....	7
§ 20 Ehrungen.....	7
§ 21 Pflichten des Schiedsrichters	7
§ 22 Auslandstätigkeit.....	7
§ 23 Passivmitglieder	8

§ 1 Organisation

Der Südbadische Fußballverband bildet zur Erfüllung aller mit dem Schiedsrichterwesen zusammenhängenden Aufgaben:

1. Schiedsrichterausschüsse
 - a) Verbandsschiedsrichterausschuss
 - b) Bezirksschiedsrichterausschüsse
2. Schiedsrichtervereinigungen
3. Schiedsrichtergruppen

§ 2 Aufgaben

Den Schiedsrichterausschüssen obliegt:

1. Die Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter,
2. Die Prüfung und Anerkennung der Schiedsrichter,
3. Die Einteilung der Schiedsrichter in Leistungsklassen,
4. Die Einteilung der Schiedsrichter zu Spielleitungen, Betreuungen und Beobachtungen,
5. Die Beobachtung der Schiedsrichter und der Schiedsrichterassistenten bei Spielleitungen,
6. Die Ahndungsbefugnisse gegen Schiedsrichter, soweit nicht Rechtsorgane des Verbandes zuständig sind.

§ 3 Zusammensetzung und Wahlen der Ausschüsse

1. Die Zusammensetzung des Verbandsschiedsrichterausschusses richtet sich nach § 31 der Satzung. Die dort unter Ziffer 1 a) bis c) Genannten werden von den geschäftsführenden Bezirksschiedsrichterausschüssen auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Vorsitzende bedarf der Bestätigung des Verbandstages.
2. Der Verbandsschiedsrichterausschuss hat die Aufgaben des § 2 auf Verbandsebene zu erfüllen und ist das übergeordnete und weisungsbefugte Organ der Bezirksschiedsrichterausschüsse bei Unstimmigkeiten und Meinungsverschiedenheiten. Dies gilt nicht für § 6. Soweit den Bezirksschiedsrichterausschüssen die Ahndungsbefugnisse gegen Schiedsrichter zustehen, ist der Verbandsschiedsrichterausschuss Beschwerdeinstanz. Zu diesem Zweck bildet der Verbandsschiedsrichterausschuss eine Beschwerdekammer, bestehend aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern des geschäftsführenden VSA.
3. Die Zusammensetzung des Bezirksschiedsrichterausschusses richtet sich nach § 41 der Satzung. Der geschäftsführende Bezirksschiedsrichterausschuss wird bei der Hauptversammlung der jeweiligen Schiedsrichtervereinigung durch die anerkannten Schiedsrichter auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, der Vorsitzende bedarf der Bestätigung durch den Bezirkstag.
 - a) Zum Bezirkslehrwart kann nur gewählt werden, wer die Lehrbefugnis des Verbandsschiedsrichterausschusses besitzt. Die Gruppenobleute werden von den anerkannten Schiedsrichtern ihrer Gruppe auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Hauptversammlung der Schiedsrichtervereinigung.
 - b) Der Obmann der Jungschiedsrichtergruppe im Bezirksjugendausschuss wird vom Bezirksschiedsrichterausschuss gewählt, er bedarf der Bestätigung des Bezirksjugendtages. Sofern eine Schiedsrichtervereinigung keine separate Jungschiedsrichtergruppe bildet, tritt an Stelle des Obmannes der Jungschiedsrichtergruppe ein Beauftragter des Bezirks-Schiedsrichter-Ausschusses.
4. Der Bezirksschiedsrichterausschuss hat die Aufgaben des § 2 auf Bezirksebene zu erfüllen. Ferner führt er alle zwei Jahre eine Hauptversammlung der Schiedsrichtervereinigung durch. Die Mitglieder des geschäftsführenden Bezirksschiedsrichterausschusses bilden gleichzeitig den Vorstand der Schiedsrichtervereinigung.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds der geschäftsführenden Ausschüsse unter § 1 Ziffer 1 kann der jeweilige geschäftsführende Ausschuss einen Nachfolger kommissarisch einsetzen. Die Einsetzung gilt bis zur nächsten Wahl des jeweiligen Ausschusses.
6. Der Bezirksschiedsrichterausschuss kann mit Zustimmung des Verbandsschiedsrichterobmannes ein Mitglied des geschäftsführenden Bezirksschiedsrichterausschusses vorläufig des Amtes entheben, wenn hierfür dringende Gründe vorliegen. Über die endgültige Amtsenthebung entscheidet der Verbandsschiedsrichterausschuss. Bezüglich der Nachfolge gilt Ziffer 5. Gegen einen solchen Beschluss des Verbandsschiedsrichterausschusses kann das Verbandsgericht nach den Vorschriften des Südbadischen Fußballverbandes innerhalb von sieben Tagen nach Zustellung des Beschlusses angerufen werden.

§ 4 Schiedsrichtervereinigungen

1. Innerhalb eines jeden Bezirks wird eine Schiedsrichtervereinigung gebildet, die den Namen des Bezirks trägt.
2. Die Schiedsrichtervereinigung ist der Zusammenschluss der anerkannten Verbandsschiedsrichter und Schiedsrichteranwälter des Bezirks. Ihr obliegt die Durchführung der dem Bezirksschiedsrichterausschuss übertragenen Aufgaben und der gefassten Beschlüsse, sowie die Betreuung der Mitglieder.
3. Die Schiedsrichtervereinigung unterliegt der Aufsicht und Weisungsbefugnis des Verbandsschiedsrichterausschusses.
4. Die Schiedsrichtervereinigung wird durch den Bezirksschiedsrichterausschuss geleitet. Der Bezirksschiedsrichterobmann oder sein Stellvertreter vertritt die Schiedsrichtervereinigung.
5. Mitglied kann nur sein, wer anerkannter Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Anwärter gemäß der Schiedsrichterordnung des Südbadischen Fußballverbandes ist.
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod oder durch schriftliche Abmeldung beim zuständigen Bezirksschiedsrichterobmann oder durch Streichung von der Liste der Schiedsrichter gemäß § 7 oder § 13 der Schiedsrichterordnung. Bei Schiedsrichter-Anwärttern kann der geschäftsführende Bezirksschiedsrichterausschuss bei fehlender Eignung die Mitgliedschaft vor Aufnahme in die Schiedsrichtervereinigung beenden.

§ 5 Schiedsrichtergruppen

1. Jede Schiedsrichtervereinigung gliedert sich in Schiedsrichtergruppen, die nach geografischen Gegebenheiten gebildet werden. Für die Zuteilung zu einer Schiedsrichtergruppe ist der Wohnsitz oder die Vereinszugehörigkeit des Mitglieds maßgebend. Mit Zustimmung des Verbandsschiedsrichterausschusses können Gruppen auch nach anderen Gegebenheiten als nach Satz 1 gebildet werden. Die Bildung einer neuen Schiedsrichtergruppe oder die Auflösung einer Schiedsrichtergruppe bedarf der Zustimmung des geschäftsführenden Verbandsschiedsrichterausschusses.
2. Die Schiedsrichtergruppe wird durch den Gruppenvorstand geleitet. Diesem gehören an:
 - a) Der Gruppenobmann,
 - b) Der Schriftführer,
 - c) Bis zu drei Beisitzer.
3. Der Gruppenvorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren von der Schiedsrichtergruppe in einer Gruppenversammlung gewählt
4. Der Gruppenvorstand wählt aus seiner Mitte den Stellvertreter des Gruppenobmanns.
5. Wahlen sind gemäß § 3 der Schiedsrichterordnung in Verbindung mit § 22 Ziffern 4 bis 10 der Satzung des Südbadischen Fußballverbandes durchzuführen. Die Gruppenversammlung ist hierbei ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. In dringenden Fällen muss auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Gruppenvorstand oder der Bezirksschiedsrichterobmann eine außerordentliche Gruppenversammlung einberufen. Diese außerordentliche Gruppenversammlung ist acht Tage vorher schriftlich einzuberufen.
6. Der Bezirksschiedsrichterausschuss ist berechtigt, bei vorliegenden dringenden Gründen ein Mitglied des Gruppenvorstands seines Amtes vorläufig zu entheben. Diese Amtsenthebung muss von der nächsten Mitgliederversammlung der Gruppe bestätigt werden. Danach wird der Gruppenvorstand einen Nachfolger kommissarisch einsetzen. Die Einsetzung gilt bis zur nächsten Gruppenwahl.

§ 6 Mitgliederversammlungen

1. Alle zwei Jahre findet eine Hauptversammlung der Mitglieder der Schiedsrichtervereinigung statt. Im Jahr ohne Hauptversammlung wird der Bezirksschiedsrichterausschuss eine sogenannte Jahresversammlung einberufen, wo sich alle Schiedsrichter der Vereinigung zusammenfinden.
2. Der Hauptversammlung hat der geschäftsführende Bezirksschiedsrichterausschuss Geschäftsberichte zu erstatten. Die Hauptversammlung nimmt die Entlastung vor und führt Wahlen durch.
3. In dringenden Fällen muss auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder der geschäftsführende Bezirksschiedsrichterausschuss oder der Verbandsschiedsrichterobmann eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen.
4. Einladungen zur Hauptversammlung müssen mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung schriftlich

unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Hauptversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Für eine virtuelle Durchführung und den Ablauf gelten die Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung des Südbadischen Fußballverbandes.

5. Anträge zur Hauptversammlung müssen spätestens zwei Wochen vorher in Textform beim Bezirksschiedsrichterobmann eingegangen sein.

§ 7 Rechte der Ausschüsse

1. Die Schiedsrichter unterstehen der Rechtsprechung der Rechtsorgane des Verbandes.
2. Verstöße gegen diese Ordnung, sowie gegen das Ansehen des Schiedsrichterwesens werden vom Bezirksschiedsrichterausschuss nach Anhörung des betreffenden Schiedsrichters sowie des zuständigen Gruppenobmannes verfolgt. Hierzu gehören insbesondere:
 - a) Unbegründetes Absagen von Spielleitungen,
 - b) Verspätetes Absagen ohne ausreichenden Grund,
 - c) Nichtbefolgung von Anordnungen der Verbandsorgane und Schiedsrichterausschüsse,
 - d) Missbrauch des Schiedsrichterausweises,
 - e) Nichtablegung der Leistungsprüfung,
 - f) Verstöße gegen die Schiedsrichterkameradschaft,
 - g) Keine Wahrnehmung einer offiziellen Ansetzung in den letzten 12 Monaten,
 - h) Kein Besuch einer Pflichtveranstaltung wie Hauptversammlung, Jahresversammlung, Leistungsprüfung oder Lehrabend in den letzten 12 Monaten.

Die RuVO gilt entsprechend.

3. Die Ahndungsbefugnis beschränkt sich auf die Erteilung eines Verweises, die Nichtansetzung zu Spielen und Wegnahme bereits eingeteilter Spiele für die Dauer von höchstens einem Monat oder Rückstufung in die nächstniedrigere Leistungsklasse. Darüberhinausgehende Strafen können nur durch die Rechtsorgane nach der Rechtsordnung ausgesprochen werden.
4. Gegen die Entscheidungen der Bezirksschiedsrichterausschüsse besteht Beschwerdemöglichkeit bei der Beschwerdekammer des Verbandsschiedsrichterausschuss. § 14 Ziffer 2 RuVO gilt entsprechend.
5. In Fällen grober Pflichtverletzung ist der Verbandsschiedsrichterausschuss ermächtigt, einen Schiedsrichter bis zum Abschluss des Verfahrens von jeglicher Tätigkeit innerhalb des Schiedsrichterbereichs freizustellen.

§ 8 Anmeldung und Prüfung

1. Ein Schiedsrichter Anwärter für das Schiedsrichteramt hat sich beim zuständigen Bezirksschiedsrichterausschuss für den entsprechenden Neulingslehrgang anzumelden.
2. Er sollte das 14. Lebensjahr vollendet haben. Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Bezirks-Schiedsrichter-Ausschuss. Minderjährige Bewerber bedürfen des Einverständnisses eines gesetzlichen Vertreters.
3. Der Bezirksschiedsrichterausschuss hat das Recht, einen Anwärter wegen offensichtlich fehlender Voraussetzungen für das Schiedsrichteramt abzulehnen.
4. Gegen die Ablehnung des Bezirksschiedsrichterausschusses gem. Ziffer 2 und 3 besteht Beschwerdemöglichkeit beim Verbandsschiedsrichterausschuss.
5. Die Anwärter werden in einem Neulingslehrgang theoretisch ausgebildet. Die Ausbildung schließt mit der Ablegung der Schiedsrichterprüfung ab. Den Vorsitz der Prüfungskommission hat der Bezirksschiedsrichterobmann oder sein Beauftragter. Die Entscheidung der Prüfungskommission ist endgültig.
6. Sofern die Prüfung bestanden wird, ist der Anwärter ab diesem Tag Mitglied der Schiedsrichtervereinigung seines Bezirks.
7. Für Trainerscheinbewerber gelten bezüglich der Ablegung der Schiedsrichterprüfung die vom Verbandsschiedsrichterausschuss festgelegten Bedingungen.

§ 9 Anerkennung und Schiedsrichterausweis

1. Anerkannter Schiedsrichter kann nur sein, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat. Die Anerkennung als Schiedsrichter darf erst erfolgen, wenn sich der Anwärter in mehreren Spielen bewährt hat und seinen sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Über die Anerkennung als Schiedsrichter entscheidet der Bezirksschiedsrichterausschuss. Mitglieder der Ausschüsse und Beobachter gelten auch ohne eigene Spielleitungen als anerkannte Schiedsrichter.

2. Die Anerkennung als Schiedsrichter wird vom Bezirksschiedsrichterausschuss durch Aushändigung des DFB- Schiedsrichterausweises ausgesprochen. Dieser berechtigt zum freien Eintritt bei den Fußballspielen im Bereich des DFB, sofern nicht Sonderbestimmungen erlassen sind. Anwärter erhalten einen vorläufigen Schiedsrichterausweis, der zum freien Eintritt bei Fußballspielen im Verbandsgebiet berechtigt. Die Ausweise bleiben Eigentum des Verbandes und sind nach Ausscheiden als Schiedsrichter unaufgefordert zurückzugeben.
3. Anwärter, die bereits einmal anerkannte Schiedsrichter waren, können beim Bezirksschiedsrichterausschuss Antrag auf Wiederaufnahme stellen. Wird der Antrag vom Bezirksschiedsrichterausschuss genehmigt, sind folgende Auflagen verbindlich:
 - a) Bei einer Aussetzungszeit von über zwei Jahren muss der Antragsteller den Neulingslehrgang und die Schiedsrichterprüfung wiederholen,
 - b) Bei einer Aussetzungszeit von mehr als einem Jahr bis zu zwei Jahren muss nur die Schiedsrichterprüfung wiederholt werden.
 - c) Wird ein Wiederaufnahmeantrag abgelehnt, besteht Beschwerdemöglichkeit beim Verbandsschiedsrichterausschuss.

§ 10 Vereinszugehörigkeit und Vereinswechsel

1. Jeder Schiedsrichter muss Mitglied eines dem SBFV angeschlossenen Vereins sein. Auf jeden Fall muss er Mitglied des Vereins sein, für welchen er für das jeweilige Spieljahr auf das Schiedsrichter-Soll angerechnet werden kann. Dieser Verein haftet für verhängte Geldstrafen gegen einen Schiedsrichter und von ihm zu tragende Kosten.
2. Der Schiedsrichter ist Mitglied der Schiedsrichtervereinigung des Bezirks, dem die dem Schiedsrichter zugeordnete Gruppe angehört. Ein Wechsel zu einer anderen Gruppe innerhalb des SBFV ist nur mit Zustimmung der betroffenen Bezirksschiedsrichterausschüsse möglich.
3. Zur Anrechnung auf das Schiedsrichter-Soll ist maßgebend, für welchen Verein der Schiedsrichter zum 1. Juli eines Jahres in dieser Funktion gemeldet ist.
4. Will der Schiedsrichter den Verein wechseln, meldet er sich beim bisherigen Verein spätestens am 30. Juni des Spieljahres als Schiedsrichter ab. Die ordnungsgemäße Abmeldung wird auch bei vorheriger Abmeldung erst mit Ablauf des 30. Juni wirksam.
5. Der Schiedsrichter hat die fristgerechte Abmeldung dem Bezirksschiedsrichterausschuss gegenüber bis spätestens 10. Juli nachzuweisen, durch
 - a) Vorlage einer Kopie des Einschreibebelegs oder
 - b) Vorlage einer Bestätigung seines bisherigen Vereins oder
 - c) Sonstigem unwiderlegbarem Nachweis.
 Gleichzeitig teilt er dem Bezirksschiedsrichterausschuss mit, welchem Verein er sich zum 1. Juli neu als Schiedsrichter angeschlossen hat. Bei Fristversäumnis ist ein Vereinswechsel erst zum 1. Juli des nachfolgenden Jahres wirksam.

§ 11 Leistungsgrundsatz

1. Die Schiedsrichter werden zu den Spielen gemäß ihren Leistungen durch die Schiedsrichterausschüsse bzw. deren Beauftragte eingeteilt. Die Schiedsrichter dürfen nur zu solchen Spielen eingeteilt werden, bei denen ihr Verein nicht beteiligt ist.
2. Die Einteilung erfolgt über das DFBnet per E-Mail und im Ausnahmefall auf sonstigen Kommunikationswegen.
3. Nur bei Vorliegen zwingender Gründe kann der Schiedsrichter einen Spielauftrag zurückgeben. Dies muss so rechtzeitig geschehen, dass ein Ersatzschiedsrichter eingeteilt werden kann.
4. Der Schiedsrichter kann Spiele ohne Auftrag übernehmen, für die kein geprüfter Schiedsrichter angesetzt ist bzw. kein Schiedsrichter angefordert werden muss. Dabei ist zu beachten, dass solche Spielleitungen nicht auf das Schiedsrichter-Soll angerechnet werden und Spielaufträge durch die Schiedsrichterausschüsse Vorrang haben.
5. Der Schiedsrichter hat die Termine, an denen er keine Spielleitung übernehmen kann, im DFBnet einzupflegen, sobald sie ihm bekannt sind. Freihaltungen, die im Einzelfall über sechs fortlaufende Wochenenden oder insgesamt im laufenden Spieljahr über drei Monate hinausgehen, sind vom Schiedsrichter rechtzeitig über den zuständigen Gruppenobmann oder direkt dem Bezirksschiedsrichterobmann mitzuteilen. Dieser entscheidet über die Zulässigkeit. Schiedsrichter der überbezirklichen Verbandsliste haben dies über den zuständigen Bezirksschiedsrichterobmann oder

direkt dem Verbandsschiedsrichterobmann mitzuteilen.

§ 12 Einteilung in Leistungsklassen

Die Schiedsrichter sind gemäß ihren Leistungen in Klassen einzuteilen und sollen zunächst der untersten Leistungsklasse zugeteilt werden. Der Aufstieg eines Schiedsrichters in eine höhere Leistungsklasse ist von seinen Leistungen abhängig. Die Schiedsrichter, die mit überbezirklichen Spielleitungen betraut sind, bilden die Verbandsliste.

Auf- und Abstieg sowie Einteilung und Verwendung der Schiedsrichter regeln die zuständigen Ausschüsse vor Beginn des Spieljahres unter Berücksichtigung der jährlich abzulegenden Leistungsprüfung nach den Qualifikationsrichtlinien des Verbandsschiedsrichterausschusses und der einheitlichen Richtlinien für die Bezirke.

§ 13 Weiterbildung und Lehrabende

1. Die Schiedsrichter werden in Lehrabenden und Lehrgängen weitergebildet. Die Lehrabende finden nach den Vorgaben des Bezirksschiedsrichterausschusses, in der Regel monatlich statt.
2. Lehrabende einer Schiedsrichtergruppe finden mindestens 8 Mal pro Saison statt, wovon ein Termin der Saison die körperliche Leistungsprüfung für die kommende Saison beinhaltet.
3. Der Besuch der Lehrabende ist Pflicht. Schiedsrichter, die pro Spieljahr
 - a) Mehr als zweimal unentschuldigt oder
 - b) Mehr als viermal entschuldigt oder
 - c) Einmal unentschuldigt und dreimal entschuldigt oder
 - d) Zweimal unentschuldigt und zweimal entschuldigtden Lehrabenden fernbleiben, werden nicht auf das SR-Soll des jeweiligen Vereines angerechnet. Der Verantwortliche des Bezirks für dieses Verfahren hat den Schiedsrichter und dessen Verein vor der die Nichtanrechnung auf das SR-Soll verursachenden Abwesenheit ihn auf die drohende Nichtanrechnung aufmerksam zu machen.
4. Entschuldigungen sind vor dem Lehrabend schriftlich beim zuständigen Gruppenobmann vorzubringen. Im Falle der Verhinderung kann im gleichen Monat eine andere Gruppe besucht werden.

§ 14 Jung-Schiedsrichter

1. Jung-Schiedsrichter ist, wer das 18. Lebensjahr nicht vollendet hat.
2. Jung-Schiedsrichter sollen von erfahrenen Schiedsrichtern (Paten) betreut und bei ihren ersten Spielen begleitet werden.
3. Jung-Schiedsrichter können zur Fortbildung in besonderen Gruppen zusammengefasst werden, die durch Beauftragte des zuständigen Bezirksschiedsrichterausschusses geleitet werden. Sofern für Jung-Schiedsrichter keine eigenen Gruppen gebildet werden, sind sie sofort den bestehenden Schiedsrichtergruppen zugehörig.
4. Die Teilnahme an den Lehrabenden, die in jedem Monat stattfinden sollen, ist für Jung-Schiedsrichter Pflicht. § 13 gilt in diesem Fall für die Jung-Schiedsrichter entsprechend.
5. Spätestens mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden die Jung-Schiedsrichter vom zuständigen Bezirksschiedsrichterausschuss den bestehenden Schiedsrichtergruppen zugeordnet.
6. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres sind die Jung-Schiedsrichter an den Wahlen und Abstimmungen stimmberechtigt, sofern sie anerkannte Schiedsrichter sind.

§ 15 Beobachtungen

Die Schiedsrichter sind bei ihren Spielleitungen zu beobachten, sofern es zur Einteilung in Leistungsklassen oder aus sonstigen Gründen erforderlich ist. Zur Durchführung einer Beobachtung kann jeder Schiedsrichter, der den jährlichen Beobachterlehrgang absolviert hat, herangezogen werden. Die Übernahme einer Beobachtung ist wie die Übernahme einer Spielleitung Pflicht.

§ 16 Strafen gegen Schiedsrichter

1. Eine befristete Sperre von bis zu drei Monaten oder die Streichung von der Schiedsrichterliste durch die Rechtsorgane ist gegenüber Schiedsrichtern möglich, die sich nach Leistung, Charakter oder Auftreten nicht zu ihrem Amt eignen, sowie in Fällen grober Pflichtverletzung gemäß § 7 Ziffer 2.
2. Schiedsrichter, die als Spieler mit Sperren belegt sind, dürfen während der Dauer der Sperre das Schiedsrichteramt nicht ausüben. Ebenso dürfen gesperrte Schiedsrichter während der Dauer ihrer

Sperre nicht als Spieler tätig sein.

§ 17 Schiedsrichterentschädigung

1. Die von den Vereinen zu zahlenden Entschädigungen für Schiedsrichter (Fahrtkosten, Aufwandsentschädigung usw.) werden auf Vorschlag des Verbandsschiedsrichterausschusses durch den Verbandsvorstand festgesetzt.
2. Die festgesetzte Entschädigung ist dem Schiedsrichter von dem platzstellenden Verein auszuführen, sofern die SpO keine Sonderregelung vorsieht.
3. Haben Vereine zur Bezahlung der Entschädigung einen Pool gebildet, erhält der Schiedsrichter seine Entschädigung von der Geschäftsstelle des Verbandes unter Einschaltung eines Beauftragten des Verbandsschiedsrichterausschusses.
4. Es ist den Schiedsrichtern untersagt, über die festgesetzte Entschädigung hinaus Beträge zu fordern oder anzunehmen.

§ 18 Kosten der Ausschüsse

Die Verwaltungskosten der Schiedsrichterausschüsse und Gruppenvorstandschaften trägt die Verbandskasse. Gleiches gilt für die Ausbildungskosten der Schiedsrichter, ebenso die Kosten der Schiedsrichter-Beobachtungen und Betreuung der Schiedsrichter-Anwärter.

§ 19 Verwaltungsgebühr

1. Die Vereine haben für jeden für ihren Verein gemeldeten Schiedsrichter, Jung-Schiedsrichter und Anwärter eine Verwaltungsgebühr zu entrichten, deren Höhe durch den Verbandsvorstand festgelegt wird.
2. Für Ehrenmitglieder werden keine Verwaltungs- und Ausweisgebühren erhoben.

§ 20 Ehrungen

1. Die Mitglieder können gemäß der Ehrungsordnung des Südbadischen Fußballverbandes geehrt werden.
2. Die Schiedsrichtervereinigungen können mit Zustimmung des Verbandsschiedsrichterausschusses eigene Ehrungen vornehmen.
3. Die Verleihung von Ehrungen verbrieft keine besonderen Rechte. Ehrenmitglieder brauchen nicht mehr aktiv tätig zu sein.

§ 21 Pflichten des Schiedsrichters

1. Die Schiedsrichter müssen bei ihrer Tätigkeit die vorgeschriebene Sportkleidung tragen und haben sich zu jeder Zeit eines sportlichen Verhaltens zu befleißigen. Sie haben alles zu tun, um sich die zur Ausübung ihres Amtes notwendigen Fähigkeiten anzueignen. Sie haben alles zu unterlassen, was Zweifel an ihrer Neutralität und Objektivität hervorrufen kann.
2. Sie müssen rechtzeitig vor dem Spiel am Spielort sein, um die Bespielbarkeit des Platzes, den Aufbau des Spielfeldes, den Spielbericht, die Spielberechtigungen, die Ausrüstung der Spieler und die Bälle zu prüfen, damit das Spiel zur festgesetzten Zeit beginnen kann.
3. Nach dem Spiel hat der Schiedsrichter den Online-Spielbericht unverzüglich fertigzustellen und freizugeben. Meldungen über besondere Vorkommnisse sind spätestens am Tag nach dem Spiel als Dokument zum Online- Spielbericht hochzuladen und den beteiligten Vereinen über den Online-Spielbericht zuzuleiten. Muss ein Papier-Spielbericht ausgefüllt werden, hat der Schiedsrichter diesen vollständig ausgefüllt spätestens am Tage nach dem Spiel, ggfs. mit den Meldungen über besondere Vorkommnisse an den Staffel-/Spielleiter und die beteiligten Vereine abzusenden.
4. Meldungen über das Fehlen von Spielberechtigungen, Rückennummern oder fehlerhafter Werbung, nicht vorhandener oder nicht gebrauchstauglicher EDV-Ausrüstung zur Erstellung oder Bearbeitung des Online-Spielberichts, nicht ordnungsgemäßem Spielaufbau und Ausrüstungs- oder sonstigen Mängeln hat der Schiedsrichter als "Sonstige Vorkommnisse" im Online-Spielbericht bzw. auf der Rückseite des Papier-Spielberichts anzugeben. Eine Unterrichtung der Vereine ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

§ 22 Auslandstätigkeit

Eine Betätigung als Schiedsrichter im Ausland ist nur mit Zustimmung des Deutschen Fußball-Bundes gestattet.

§ 23 Passivmitglieder

1. Passivmitglied einer Schiedsrichtervereinigung kann werden, wer 20 Jahre oder länger aktiver Schiedsrichter war, oder besondere Verdienste um das Schiedsrichterwesen erworben hat oder wegen Krankheit, Unfall, Alter, o. ä. gehindert ist, das Schiedsrichteramt weiterhin auszuüben.
2. Schiedsrichter-Anwärter können nicht Passivmitglied werden.
3. Der schriftliche Antrag ist vom Schiedsrichter an den zuständigen Bezirksschiedsrichterausschuss zu richten; gegen die Ablehnung kann Beschwerde zum Verbandsschiedsrichterausschuss gemäß § 7 Ziffer 4 erhoben werden.
4. Passivmitglieder können in kein Amt im Schiedsrichterwesen gewählt werden.
5. Passivmitglieder werden anerkannten Schiedsrichtern nur gleichgestellt und können den Schiedsrichterausweis nur verlängert bekommen, wenn sie an mindestens zwei Lehrabenden des abgelaufenen Spieljahres zuzüglich der anschließenden Hauptversammlung oder an drei Lehrabenden des abgelaufenen Spieljahres teilgenommen haben.
6. Bei Passivmitgliedern, die mindestens zwei Spieljahre in Folge die Voraussetzungen zur Verlängerung des DFB-Schiedsrichterausweises nicht erfüllt haben, ist durch den Bezirksschiedsrichterausschuss zu prüfen, ob die Voraussetzungen für das Fortbestehen der Passivmitgliedschaft weiterhin bestehen.